

**Contribution-Edict, Auf dem Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät zu Sternberg
Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage :
Gegeben d. 3ten April. Anno 1724**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1724]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn185927885X>

Druck Freier  Zugang



9
**CONTRIBUTION-
EDICT,**

Auf dem

Von

Sr. Röm. Kayserl.

Majestät

zu Sternberg

Allergerechtest angeordneten

Allgemeinen Mecklenburgischen

Land = Tage,

Begeben

d. 3^{ten} April. Anno 1724.



LB E 13.9

CONTRIBUTION
EDICT

1794

1794

1794



1794

1794

1794

1794

1794

1794

1794



Dennach **S.^e Röm.**
Kayserl. Maie-
stät aus trifftigen Ursa-
chen / **Krafft** allerhöchsten
Obrist-Richterlichen Amts / den
gegenwärtigen **allgemeinen Land-**
Tag hinwiederum in hiesigen **Meck-**
lenburgischen Landen anzuordnen
der **Nothdurfft** befunden ; **Und**
dann auff selbigem / **allerhöchstebe-**
regter S.^r Kayserl. Ma-
jestät

(2

Iestat allergnädigster Verordnung
gemäß / die für dieses Jahr zu erle-
gende Contribution der 120000.
Reichsthaler verkündiget / als bey
welchem Qyanto, nach Inhalt des
Schwerinischen Recesses von Anno
1701. und derer Kayserl. Ver-
ordnungen / besonders vom 17. Nov.
1712. und 4. Febr. 1716. auch der
Kayserl. Haupt-Resolution
vom 22. Octobr. 1717. so lange biß
ein anders entweder Verglichen / oder
ordentlich ausgeführt / es auch vor
dasmahl zu lassen / der modus con-
tribuendi folglich / Krafft der in de-
nen

nen von **S.^r Kayserl. Ma-**
jestät Anno 1702. mit confirmir-
ten Resolutionibus in additam. Cl. 3.
enthaltenen Landes-Fürstl. Declara-
tion, auch vermöge verschiedener
Kayserl. Verordnungen / vor-
nehmlich vom 7. Sept. und 27. Octob.
1706. der Ritter- und Landschafft
überlassen worden;

Diese aber / wiewol Sie aus
unterthänigster Devotion gegen
S.^e Kayserl. Majestät
zu obangeregtem Qvanto der 120000.
Reichsthaler sich so fort erkläret / den-
noch wegen des modi contribuendi

X 3

bis

bis hieher sich nicht vereinbahret / in-
dem zwar die Ritterschafft / Ihrem zu
Sternberg nach eröffnetem Land-
Tage gefasseten Schlusse zu folge / den
modum contribuendi nach Huefen
und Erben Ihrer Seits nach alter
observantz der **Kayserl.** Com-
mission allhier übergeben / solcher aber
von denen Städten verschiedener / Ih-
rer Meinung nach / erheblicher Ursa-
chen halber nicht angenommen und
mit-bewilliget werden wollen / und daß
M.^e Röm. Kayserl. Ma-
jestät unterm 11. Februarii a. c. al-
lergnädigst verordnet / daß solchen
Fals /

Fals / wann nemlich die gütliche
Handlung zwischen Ritterschafft und
Städten nicht zum Stande gekom-
men / der auff vorigem Land- Tage
Anno 1721. beliebte / auch von Ihro
allergnädigst approbirte Interims-
Modus beybehalten / und selbigem ge-
mäß / die Contribution, vermittelst
anderweitigen Kayserl. Edicts,
ausgeschrieben werden solle;

So wird solchemnach / Rahmens
allerhöchstbesagter S^r Kayserl.
Majestät, / Krafft obhabender
Commission, allen und jeden in die-
sen Mecklenburgischen Herzogthü-
mern befindlichen Haupt- und Amt-
Leu-

Leuten / Verwaltern und Ruchmei-
stern / auch denen von der Ritterschafft/
Bürger-Meistern / Richten und Rä-
then in denen Städten / auch sonst
allen hiesigen Unterthanen und Lan-
des-Eingesessenen Geist- und Welt-
lichen Standes / hiemit kund gema-
chet / gesetzet und verordnet / daß nach
dem Fuß de Anno 1628. so wol die
Fürstliche / als Adelige Huesen / wie-
auch der Städte Erben folgender
massen zu steuern haben;

Als:

Ein Baumann = 9. Rthl.

Ein Halb-Pfleger 4. = 24. Schil.

Ein Gossate = 2. = 12.

Besetz

Befekte und Unbefekte.
Woben zur Sublevation der Fürstl.
und Adeliſchen Huesen nachfolgender
in Vorschlag gebrachter Neben-Mo-
dus vor dasmahl verſtattet/ und gebe-
tener maſſen hiemit publiciret wird:

Ein Handwercks-Mann auff dem
Lande / vor ſich und ſein Hand-
werck 2. Rthl. 12. Schil.

Deſſen Frau 36. Schil.

Ein Küſter vor ſein Handwerck
1. Rthl. 6. Schil.

Die Geſellen und Knäbſchen 24.

Deren Mägde und Dienſtboten ge-
ben denen andern gleich.

Ein Gräber und Leich-Gräber
2. Rthl. 12. Schil.

)(

Deſ

Dessen Frau	=	36. Schil.
Ein Einlieger	=	32. Schil.
Dessen Frau	=	24. Schil.
Die Knechte / so nicht auff Fürstl.		
Itemtern / Adel. und Closter-Höfen/		
wie auch bey denen Priestern und		
Pensionarien dienen		24. Schil.
Knechte Frauen/ohne Unterscheid/wo		
die Männer dienen	=	16. Schil.
Wo denen Knechten Korn gesäet wird/		
von einem Scheffel Rostocker Maasse		
Hart Korn	=	12. Schil.
Weich Korn	=	6. Schil.
Barthimer Maasse		
Hart Korn	=	16. Schil.
Weich Korn	=	8. Schil.
		Jun

Jungens und Mägde / so nicht unter
15. Jahre / auch nicht auff Fürstl. Aem-
tern / Adel. und Closter-Höfen / wie
auch bey denen Priestern und Pensio-
narien dienen „ „ 6. Schil.

Rübe und Schweine-Hirten / auch
Bauer-Schäffer / so das Bauer-Vieh
hüten / vor sich und ihre Frauen

„ „ „ 36. Schil.
Ledige Manns-Personen / so kein
Handwerck haben / auch nicht dienen
wollen / und nicht miserable sind

„ „ „ 3. Rthl.
Ledige Weibes-Personen / so nicht
dienen wollen / und nicht miserable
sind „ „ 1. Rthl. 24. Schil.

)((2

Eine

Eine Brück-Dwere / so nicht auff Adel.
Höfen 4. Rthl.
Noch geben vorgesezte von ihrem
Vieh / als von einem Pferde / oder
Haupt Rind-Vieh / so übers Jahr

12. Schil.
Für ein Fasel-Schwein / so zu Fasel
bleibet / auch in die Mast getrieben
worden 2. Schil.

Für Ziegen und Böcke 16.

Für ein Höden 8.

Für einen Stock Immen 6.

Für ein Schaff / Sammel / oder Lamm/
ohne Unterscheid 4. Schil.

In denen Städten.

Ein Erbe 16. Rthl. 42. Schil.

Ein Halb-Erbe 8. 21.

Eine Bude 4. 10 $\frac{1}{2}$

Bewohnte und Wüste.

jedoch

jedoch/ daß der wüsten Haus- Stellen
und folglich cessirender Nahrung
halber die Billigkeit von denen Magi-
straten beobachtet / und die Steuer
auff liegende Gründe hauptsächlich
geleget werde.

Wobey dann ferner vor dieses-
mahl *citra præjudicium & conse-*
quentiam denen Städten die gewöhn-
liche Malk-Accise und die Imposten
auff Brantwein und Toback / zur sub-
levation ihrer Erben gelassen werden
sollen/

Als:

Von I. Schl. Malk " " 6. Schl.

Von I. Schl. Brandtwein

Schrod. " " " 6. " "

Von

Von I. Kanne Brandtwein/
so von aussen in die Stadt
gebracht wird " " 6. Schl.

Vom Rthl. frembden To-
bacc " " " " I. "

Vom Rthl. inländischen To-
bacc " " " " 6. Ps.

Vom Rthl. Blätter-Tobacc
von fremden Orten " I. Schl.

Werden demnach alle und jede/
wie obgesetzt/ vigore Commissionis
hiemit angewiesen/ daß sie gegen En-
de des Monats May dieses jektlauf-
fenden Jahres / ein jeder das Seini-
ge / und zwar bey Straffe / auff des
Säumigen Schaden und Unkosten/
ohn

ohnfehlbahr / und ohne fernere Ver-
warnung ergebender Execution, an
Recess-mäßiger grober Münze bey
Land-Kassen einliefern solle.

Die Visitatores und Executo-
res sollen auch sothane Steuer ohne
einigen Verzug eintreiben und exe-
qviren / und davon nicht eher abwei-
chen / bis die Contribuenten die Qvi-
tung vom Land-Kassen vorgezeigt /
oder eingebracht / und die Executions
Gebühr bezahlet haben;

Damit nun dieser Ordnung in ge-
setztem Termino ohne einige Säum-
niß unfehlbahrlich gelebet und nachge-
setzet werden möge ; So wird diesel-
be

Von I. Kanne Brandtwein/
von aussen in die Stadt
Ht wird 6. Schl.
Kthl. frembden To
I,
Von inländischen To
bad 6. Pf.
Vom Datter Toback
von fren. I. Schl.
Werden alle und jede/
wie obgesetzt/ v. Commissionis
hiemit angewiesen. gegen En
de des Monaths May ablauf
fenden Jahres / ein jed
ge / und zwar bey Strah
Säumigen Schaden und

